



IBAN AT30 20815 00006415467 • BIC STSPAT2GXXX

aus dem Bereich des öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers vorgesehen wird. Da gerade die MitarbeiterInnen der Bezirksverwaltungsbehörden wesentlich mit der Vollziehung der maßgeblichen Bestimmungen befasst sind – Stichwort JUWON -, wird vorgeschlagen, wie auch schon in der derzeit geltenden StJWG-DVO, eine/n zweite/n VertreterIn einer Bezirksverwaltungsbehörde als weiteres Mitglied vorzusehen.

3) **Zum Dritten Abschnitt:**

Das Vorhandensein von existenzbedrohenden Schulden kann anhand der gem. § 8 des Verordnungsentwurfes von den Bewerbern vorzulegenden Unterlagen nicht überprüft werden. Die Behörde kann sich hier lediglich auf die Angaben der Pflegeelternwerber sowie auf den im Rahmen der sozialarbeiterischen Eignungsprüfung von den Bewerbern erworbenen Eindruck verlassen. Wenn das Vorhandensein existenzbedrohender Schulden in den Erläuterungen jedoch explizit als Ausschließungsgrund genannt wird, so sollte es der Behörde auch ermöglicht werden, die Vorlage entsprechender Nachweise zu verlangen.

Auf Seite 4 der Erläuterungen wird im vorletzten Absatz der Begriff „nahe Verwandte“ angeführt. In § 9 des Verordnungsentwurfes und in den Erläuterungen dazu wird jedoch von „nahen Angehörigen“ gesprochen. Da im StKJHG ebenfalls der Begriff „nahe Angehörige“ verwendet wird, wird vorgeschlagen, den Verordnungsentwurf entsprechend anzupassen.

Es wird vorgeschlagen § 8 dahingehend zu ergänzen, als auch eine Meldebestätigung für alle im Haushalt lebenden Personen beizubringen ist (sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen).

§ 8 sieht des Weiteren die Möglichkeit vor, im Zuge der Überprüfung der räumlichen Verhältnisse ein Bausachverständigengutachten einzuholen. Es wird angeregt, Kriterien für das Vorhandensein eines entsprechenden Lebensraumes vorzugeben (evtl. analog zum Verfahren Tagesmütterbewilligung).

Es wird angeregt, Vorgaben betreffend die für die Aufnahme eines zweiten (oder dritten) Pflegekindes erforderlichen Voraussetzungen zu machen (Qualifizierungsmaßnahmen, Umfang der behördlichen Eignungsüberprüfung...), sofern angedacht ist, für diese Fälle eine „Erleichterung“ vorzusehen.

Es wird dringend angeregt, die in § 9 Abs. 2 vorgesehene Frist näher festzulegen. Nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf obliegt die Fristsetzung ausschließlich im behördlichen Ermessen. Vorschlag: „...innerhalb einer vorgegebenen Frist, jedoch längstens innerhalb 1 Jahres ab Begründung des Pflegeverhältnisses...“

Zu § 11 Abs. 4 stellt sich die Frage, ob es überhaupt Kinder und Jugendliche geben kann, die keiner Betreuung durch die Pflegepersonen bedürfen. Für Kinder kann man dies wohl ausschließen, aber auch Jugendliche benötigen trotz wachsender Selbständigkeit immer noch eine gewisse Betreuung durch die Erziehungsberechtigten. Sollten erwachsene leibliche Kinder oder Adoptivkinder gemeint sein, so wird angeregt Abs. 4 entsprechend umzuformulieren.

Zum Vierten Abschnitt:

§ 14 sieht eine Antragstellung auch durch Kinder und Jugendliche vor. Es stellt sich die Frage, ob dies rechtlich überhaupt zulässig ist.

Des Weiteren wird in § 14 Abs. 1 angeführt, dass Kostenzuschüsse „vertraglich“ gewährt werden können. In Abs. 2 wird von einer Leistungszusage gesprochen, welche gem. § 15 auch zurückgezogen werden kann. Es stellt sich somit die Frage, ob im Falle einer Leistungszusage überhaupt von einem Vertrag (zumindest zweiseitiges Rechtsgeschäft) gesprochen werden kann.

Lt. § 14 Abs. 2 soll die Leistungszusage so rasch wie möglich, längstens binnen 8 Wochen ab Vorliegen der erforderlichen Unterlagen und Nachweise erfolgen. In den Erläuterungen dazu wird ausgeführt, dass die Behörde binnen dieser Frist zu entscheiden hat. Es wird vorgeschlagen auch in den Erläuterungen beim Wort soll zu bleiben.

§ 14 Abs. 3 des Verordnungsentwurfes sieht vor, dass bei einem Kostenzuschuss gem. § 16 innerhalb eines Monats vor Einbringung des Antrages in Anspruch genommene Leistungen zu berücksichtigen sind. Dies widerspricht jedoch § 43 Abs. 4 StKJHG, wonach ein Kostenzuschuss erst ab Antragstellung gewährt wird.

§ 15 Abs. 3 sieht vor, dass eine Leistungszusage automatisch erlischt, wenn für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten keine Leistungen in Anspruch genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein diesbezügliches behördliches Controlling erst bei der Überprüfung der Rechnung erfolgen kann und wird vorgeschlagen, in den jeweiligen Antragsformularen bzw. Formularen für Leistungszusagen ausdrücklich auf das automatische Erlöschen und die Verpflichtung zur Rückzahlung zu Unrecht bezogener Kostenzuschüsse hinzuweisen.

Im letzten Absatz der Erläuterungen zu § 9 befindet sich ein Fehler. Richtig muss es lauten: „...oder ob ein Kostenzuschuss gemäß § 17 gewährt wird.“

Zu § 19: Für die Gewährung von Kostenzuschüssen für Beratung und Betreuung bei Trennungs- und Verlusterlebnissen sieht der Verordnungsentwurf weder eine Definition der Begriffe Trennung und Verlust noch zu erfüllende Voraussetzungen bzw. geeignete Nachweise für deren Vorliegen vor. Um eine einheitliche Vollziehung zu gewährleisten und Unklarheiten zu vermeiden wird eine entsprechende Ergänzung angeregt, zumal auch in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf nicht darauf eingegangen wird. Nach derzeit geltender StJWG-DVO Anlage 2 Pkt. III.E. ist unter „Trennung“ eindeutig nur die Trennung und Scheidung der Eltern des betroffenen Minderjährigen zu verstehen.

4) Zu Anlage 1:

Die Einführung der Möglichkeit, Psychologische Behandlung und Psychotherapie bei Bedarf auch in der Wohnung des zu behandelnden Kindes durchzuführen wird ausdrücklich begrüßt.

5) Zu Anlage 2:

In der Anlage 3 unter den Punkten **ad III.H. Psychologische Behandlung** und **ad III.I. Psychotherapie** muss es jeweils im 2. Absatz lauten „Ab einer Betreuung von 2 Kindern bzw. Jugendlichen...“

Mit freundlichen Grüßen

Die Bezirkshauptfrau

Unterschrift auf dem Original

Dr. Gabriele Budiman eh.